

RENTE



DIE ALTERSRENTEN

Neben der Regelaltersrente gibt es derzeit drei Möglichkeiten, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine sogenannte vorgezogene Altersrente zu beziehen:

→ Altersrente für schwerbehinderte Menschen,

→ Altersrente für langjährig Versicherte,
→ Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Jede dieser Rentenarten hat eigene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um diese Rente zu erhalten.



REGELALTERSRENTE

Die Regelaltersrente wird gewährt, wenn Versicherte die Regelaltersgrenze (der Begriff ersetzt das umgangssprachliche Wort „Rentenalter“) erreicht haben und die Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Mit Inkrafttreten des „RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz“ im Jahr 2008 wurde die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre angehoben (stufenweise für die Geburtsjahrgänge bis 1963).

Auch für Versicherte, die vor diesem Zeitpunkt bereits eine

→ vorgezogene Altersrente oder
→ Erwerbsminderungsrente

beziehen, bleibt die Regelaltersgrenze von großer Bedeutung. Zum Thema Hinzuerdienstgrenze bei vorgezogener Altersrenten sowie bei Erwerbsminderungsrenten siehe Seite 10.

Geburts-jahrgang	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	auf Alter = Jahre + Monate	
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0



ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE

Da es für schwerbehinderte Menschen meist besonders schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden und auch die gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze oft nicht zulässt, können sie eine Schwerbehindertenrente in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:

→ Mindestversicherungszeit (Wartezeit) in der Rentenversicherung von 35 Jahren,

→ Zuerkennung einer Schwerbehinderung (GdB von mindestens 50) bei Rentenbeginn. Die Zuerkennung einer Behinderung von 40 Prozent + Gleichstellung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

In nachfolgender Tabelle ist – je nach Geburtsjahr – der frühestmögliche Rentenbeginn mit Abschlägen von 10,8 Prozent angegeben. Mit jedem Kalendermonat, in dem die Rente später in Anspruch genommen wird, verringern sich die Abschläge um 0,3 Prozent.

Geburtsjahrgang	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn = Jahr + Monate	Frühester vorzeitiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 % = Jahr + Monate
1957	11	63 + 11	60 + 11
1958	12	64 + 0	61 + 0
1959	14	64 + 2	61 + 2
1960	16	64 + 4	61 + 4
1961	18	64 + 6	61 + 6
1962	20	64 + 8	61 + 8
1963	22	64 + 10	61 + 10
ab 1964	24	65 + 0	62 + 0



ALTERSRENTE FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre an anrechenbaren Zeiten in der Rentenversicherung haben. Diese Rente gibt die Möglichkeit, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente – mit Abschlägen – in Anspruch zu nehmen.

Die Höhe der Abschläge bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren hängt vom Geburtsjahrgang ab. Mit jedem Kalendermonat, in dem die Rente später in Anspruch genommen wird, verringern sich die Abschläge um 0,3 Prozent.

Geburtsjahrgang	Künftiger normaler Rentenbeginn (Regelaltersgrenze) = Jahre + Monate	Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
1955	65 + 9	9,9 %
1956	65 + 10	10,2 %
1957	65 + 11	10,5 %
1958	66 + 0	10,8 %
1959	66 + 2	11,4 %
1960	66 + 4	12,0 %
1961	66 + 6	12,6 %
1962	66 + 8	13,2 %
1963	66 + 10	13,8 %
ab 1964	67 + 0	14,4 %



ALTERSRENTE FÜR BESONDERS LANGJÄHRIG VERSICHETERTE

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte – eine Rente ohne Abschläge – können Versicherte in Anspruch nehmen, die mindestens 45 Jahre an anrechenbaren Zeiten in der Rentenversicherung und die gesetzlich vorgegebene Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben.

Mit dem „RV-Leistungsverbesserungsgesetz“ im Jahr 2014 wurde eine übergangsweise Neuregelung bei den Voraussetzungen dieser Rente für die Geburtsjahrgänge von 1951 bis 1963 geschaffen. In der Öffentlichkeit wurde diese Rentenart – missverständlich – als „Rente mit 63“ publiziert.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nach derzeitiger Gesetzeslage in Anspruch nehmen, wer 45 Pflichtversicherungsjahre hat. Dazu zählen **nicht**

- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (Bürgergeld),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting,
- Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen,
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn. Diese zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe der/des letzten Arbeitgebers:Arbeitgeberin sind.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich. Wenn die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist, kann die Rente mit folgendem Lebensalter in Anspruch genommen werden:

Geburtsjahrgang	Künftiger normaler Rentenbeginn = Jahre + Monate
1953	63 + 2
1954	63 + 4
1955	63 + 6
1956	63 + 8
1957	63 + 10
1958	64 + 0
1959	64 + 2
1960	64 + 4
1961	64 + 6
1962	64 + 8
1963	64 + 10
ab 1964	65 + 0